zugleich darauf gerichtet, das Leben der Strafgefangenen in der Gemeinschaft zu fördern (vgl. § 27 Abs. 1).

Unter dem Aspekt der erzieherischen Einflußnahme im Rahmen der Kollektiverziehung entsprechend § 20 Abs. 2, der gemeinschaftlichen Unterbringung der Strafgefangenen gemäß § 42 Abs. 1 und dem Zusammenleben der Strafgefangenen ist die Durchsetzung dieser Pflichten notwendig.

Von prinzipiellem Charakter ist die Pflicht der Strafgefanden Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen anderer an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkender Personen nachzukommen. Die Strafvollzugsangehörigen treten den Strafgefangenen als unmittelbar des sozialistischen Staates gegenüber und gesetzlich vorgesehedurch ihre Tätigkeit die Maßnahmen. Sie wahren im Rahmen der Durchsetzung Pflichten der Strafgefangenen die Autorität zialistischen Staates und verschaffen den von der Gesellschaft und ihres Staates gegenüber gestellten Strafgefangenen Forderungen Geltung. aus dieser Sicht ist die Aufgabe gestellt, die Strafgefangeim Interesse der Überwindung negativer Verhaltensmit der Unausweichlichkeit der Befolgung Anordnung und ieder Verhaltensregel zu konfrontieren. gilt es. ihren Willen und ihre Bereitschaft zu diszipliniertem Verhalten zu entwickeln und zu fördern Verhalten herauszubilden. solche Gewohnheiten im bewußten und freiwilligen Unterordnung und Pflichten führen. Dadurch die ist Durchsetzung der Strafgefangenen geeignet, das Streben der Strafgefangenen nach bewußter Disziplin und Selbsterziehung zu unterstützen.

Der Gesetzestext besagt, daß die Strafgefangenen nicht nur den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und der anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkenden Personen nachzukommen und die gelegte Ordnung zu befolgen haben, sondern es ist ihnen die vorbildliches Verhalten auferlegt, durch beizutragen, daß sie auch die ihnen zustehenden Rechte voll wahrnehmen können. Dies liegt eigens in ihrem da bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und